

## Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht

### Anfechtung der Kostenentscheidung

— OWiG §§ 46 Abs. 1, 79, 80; StPO § 464 Abs. 3

Die Anfechtung der Kosten- und Auslagenentscheidung mit der sofortigen (Kosten-)Beschwerde eines in der Hauptsache mit der Zulassungsrechtsbeschwerde angreifbaren Bußgeldurteils ist mangels Statthaftigkeit unzulässig, wenn die Anfechtung in der Hauptsache erfolglos bleibt, d.h. der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde als unzulässig oder als unbegründet verworfen wird (Anschluss an OLG Köln NZV 2003, 437; OLG Düsseldorf JurBüro 1987, 557; BayObLG NStZ 1988, 427 und BayObLG zfs 1992, 312).

OLG Bamberg, Beschl. v. 18.12.2014 – 3 Ss OWi 1446/14

Das AG hat den Betr. wegen einer als Führer eines Pkw innerhalb geschlossener Ortschaften begangenen fahrlässigen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 27 km/h in Tateinheit mit fahrlässigem Überfahren einer Fahrstreifenbegrenzung zu einer Geldbuße von 105 EUR verurteilt. Mit seiner hiergegen gerichteten Rechtsbeschwerde, deren Zulassung er beantragt, beanstandet der Betr. die „Verletzung des sachlichen Rechts“.

Der Antrag des Betr. die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wird als unbegründet verworfen. Die sofortige Beschwerde des Betr. gegen die Kostenentscheidung des vorgenannten Urteils wird als unzulässig verworfen.

**Aus den Gründen:** [ ... zur fehlenden Erforderlichkeit der Zulassung der Rechtsbeschwerde ... ]

„Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde ist daher nach § 80 Abs. 4 S. 1 und 3 OWiG zu verwerfen. Damit gilt die Rechtsbeschwerde als zurückgenommen (§ 80 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Abs. 4 Satz 4 OWiG).

Soweit der Betr. daneben mit gesondertem Schriftsatz vom 19.9.2014 auch die Kostenentscheidung des angefochtenen Urteils beanstandet, war die insoweit erhobene sofortige (Kosten-)Beschwerde durch den Senat gem. § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 464 Abs. 3 S. 3 StPO als unzulässig zu verwerfen. Da die Kosten- und Auslagenentscheidung nach § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 464 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 StPO nicht weiter anfechtbar ist als die Hauptentscheidung, kann die Kosten- und Auslagenentscheidung mit der sofortigen Beschwerde nicht angefochten werden, wenn die Anfechtung in der Hauptsache erfolglos bleibt, d.h. der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde entweder als unzulässig oder – wie hier – als unbegründet verworfen wird, womit zugleich das angefochtene Urteil unanfechtbar geworden ist. Denn mit der Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde wird nach zutreffender Ansicht zum Ausdruck gebracht, dass eine Anfechtung der Hauptentscheidung, die nur nach vorheriger Zulassung möglich gewesen wäre, „unstatthaft“ bleibt. Dies ist hier, nachdem die Voraussetzungen für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 80 OWiG nicht vorliegen, der Fall (vgl. u.a. OLG Bamberg, Beschl. v. 15.7.2011 – 3 Ss OWi 834/11 [unveröffentlicht]; OLG Köln NZV 2003, 437 und schon OLG Düsseldorf JurBüro 1987, 557; BayObLG NStZ 1988, 427 und BayObLG zfs 1992, 312; vgl. im gleichen Sinne auch *Göhler/Seitz*, OWiG, 16. Aufl., § 80 Rn 47; *KK/Gieg*, StPO, 7. Aufl. § 464 Rn 8; *Meyer-Göfner/Schmitt*, StPO, 57. Aufl., § 464 Rn 17 a.E.; *KK/Senge*, OWiG, 4. Aufl. § 80 Rn 64 und *Burhoff/Gübner*, Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 4. Aufl. [2015], Rn 2869, jeweils m.w.N.).“

### Anforderungen an eine Verfallsentscheidung

— OWiG § 29a Abs. 4; StVZO §§ 34 Abs. 3, 69a; StVG § 24

1. Voraussetzung einer Ordnungswidrigkeit nach den § 24 StVG, §§ 49 Abs. 1 Nr. 22, 23 Abs. 1 S. 1 StVO, §§ 34 Abs. 3, 5 u. 6, 69a Abs. 3 Nr. 4 StVZO ist, dass das i.S.d. genannten Vorschriften überladene Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr überladen gefahren worden ist. Dies ist durch das AG festzustellen, ebenso Örtlichkeit und Dauer der Fahrt sowie die Art der bei Fahrten verwendeten Fahrzeuge.

2. Ein Geständnis, mit welchem pauschal die Richtigkeit mehrerer hundert differenzierter Einzeldaten bestätigt worden ist, muss nach der Natur der Sache, hier in Gestalt menschlicher Wahrnehmungs- und Merkfähigkeiten, i.d.R. Zweifeln begegnen.

3. Für die nach § 29a Abs. 2 OWiG gebotene Ermessensausübung sind insb. Feststellungen – nebst zugehöriger Beweiswürdigung – dazu erforderlich, ob im vorliegenden

### Fall von vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die Beladungsvorschriften der StVZO auszugehen ist.

OLG Hamburg, Beschl. v. 2.7.2015 – 2 RB 102/14

Mit Verfallsanordnung v. 18.2.2014 hat die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Einwohnerzentralamt wegen in der Zeit vom 2.9.2013 bis 21.10.2013 überladener durchgeführter 119 Fahrten nach § 29a Abs. 4 OWiG, §§ 34 Abs. 3, 69a StVZO, § 24 StVG den Verfall eines Geldbetrages i.H.v. 16.529,93 EUR angeordnet. Nach Einspruch hat das AG Hamburg gegen die Verfallsbetreffende den Verfall eines Geldbetrages von 9.000 EUR erkannt. Auf die Rechtsbeschwerde der Verfallsbetreffenden hin hat das OLG Hamburg das Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

**Aus den Gründen:** „III. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und hat in der Sache – vorläufigen – Erfolg.

1. Die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde folgt aus den §§ 87 Abs. 3 S. 2, Abs. 5, Abs. 6, 79 Abs. 3 S. 1 OWiG, §§ 341, 344, 345 StPO. Das AG hat eine einheitliche Nebenfolge im Wert von mehr als 250 EUR festgesetzt.

[Im Folgenden äußert sich der Senat zur Zulässigkeitswertgrenze nach § 87 Abs. 5, Abs. 6 OWiG]

2. Das Urteil hält der rechtsbeschwerderechtlichen Überprüfung aufgrund der erhobenen Sachrüge nicht stand. Es ist in mehrfacher Hinsicht nicht frei von Rechtsfehlern. Bereits die vom AG zur Sache getroffenen Feststellungen weisen erhebliche Lücken auf. Die amtsgerichtlichen Beweiswürdigungserwägungen und der Rechtsfolgenausspruch sind ebenfalls nicht frei von tragenden Rechtsfehlern.

a) Die vom AG zur Sache getroffenen Feststellungen halten dem nach § 29a Abs. 4 OWiG auch für den selbstständigen Verfall geltenden Prüfungsmaßstab des § 29a Abs. 2 OWiG nicht stand.

Nach § 29a Abs. 2 OWiG muss aus einer mit Geldbuße bedrohten Handlung eines anderen Täters der Verfallsbetreffende etwas erlangt haben.

aa) Das AG hat in seinem Feststellungsabschnitt zu Ziff. II. der Urteilsgründe zunächst Folgendes ausgeführt:

„Mit Verfallsanordnung der Freien und Hansestadt Hamburg ... v. 18.2.2014 ist gegen die Verfallsbetreffende ... der Verfall eines Geldbetrages von EUR 16.529,93 angeordnet worden. Ausweislich der Feststellungen der Verfallsanordnung wurden durch Fahrer und mit Fahrzeugen der Verfallsbetreffenden zwischen dem 2.9.2013 und dem 21.10.2013 119 überladene Schüttguttransporte durchgeführt, Ordnungswidrigkeit der Fahrer nach §§ 34 Abs. 3, 69a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG). Durch die Fahrten hat die Verfallsbetreffende EUR 16.529,93 erlangt. Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Fahrer bzw. den Geschäftsführer der Verfallsbetreffenden wurden nicht eingeleitet bzw. eingestellt. Die 119 Transporte, die jeweilige Überladung und die von der Verfallsbetreffenden für die Transporte jeweils erlangten Entgelte ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung:“

Es folgt die (bereits genannte) Tabelle mit unter einem Überschriftenblock insgesamt 119 Zeilen, in denen in insgesamt elf Spalten nach den zugehörigen Überschriften jeweils ‚Datum‘, ‚Uhrzeit‘, ‚Wägescheinnummer‘, ‚Fahrzeugkennzeichen‘, ‚zGM‘, ‚Tara‘, ‚Netto‘, ‚Brutto‘, ‚Übertonnage -60kg‘, ‚Preis pro Tonne‘ und ‚Erlangtes aus überladener Fahrt ohne MwSt.‘ angegeben sind.

bb) Damit fehlt es an tragfähiger Feststellung der mit Geldbuße bedrohten Handlungen.

Ob sich den Urteilsfeststellungen angesichts der Formulierung der amtsgerichtlichen Feststellungen im Sinne eines Verweises auf entsprechende ‚Feststellungen der Verfallsanordnung‘ ( ‚Ausweislich der Feststellungen der Verfallsanordnung wurden durch Fahrer und mit Fahrzeugen der Verfallsbetreffenden zwischen dem 2.9.2013 und dem 21.10.2013 119 überladene Schüttguttransporte durchgeführt, ... ‘) überhaupt als eigene Feststellung des AG jedenfalls noch entnehmen lässt, dass Fahrer mit Fahrzeugen der Verfallsbetreffenden die in der Tabelle im einzelnen aufgeführten 119 überladenen Schüttguttransporte durchgeführt haben, kann hier dahinstehen, da es an Feststellungen zu weiteren wesentlichen Einzelheiten fehlt.

Aus der sodann in dem Urteil enthaltenen Tabelle ergeben sich nämlich zu den einzelnen Fahrten und den dabei verwendeten Fahrzeugen jeweils lediglich ein Datum, eine Uhrzeit und ein Fahrzeugkennzeichen. Sowohl die der Tabelle vorangestellten allgemeinen Ausführungen als auch die in der Tabelle enthaltenen Angaben erbringen indes Weiteres weder zu Örtlichkeit, Strecke und Dauer der Fahrten noch dazu, welche Fahrzeuge nach Art bzw. Typ dabei verwendet worden sind.

(1) Es fehlt damit bereits an Feststellungen dazu, ob bzw. dass die Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt worden sind.

Voraussetzung einer Ordnungswidrigkeit nach den §§ 24 StVG, 49 Abs. 1 Nr. 22, 23 Abs. 1 S. 1 StVO, §§ 34 Abs. 3, 5 u. 6, 69a Abs. 3 Nr. 4 StVZO ist, dass das i.S.d. genannten Vorschriften überladene Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr überladen gefahren worden ist, denn, wie sich aus der Beschreibung des Anwendungsbereichs der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in § 16 Abs. 1 StVZO ergibt, regelt diese die Zulassung von Fahrzeugen zum öffentlichen Straßenverkehr. Deshalb gilt sie auch hinsichtlich der Vorschriften über die Beladung von Fahrzeugen lediglich für deren Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr und nicht für einen Betrieb auf privatem Grund.

Dazu hat das AG indes weder ausdrücklich noch dem Sinn nach Feststellungen getroffen. Solche Feststellungen lassen sich insb. nicht aus den in der in die Urteilsgründe eingefügten Tabelle enthaltenen Angaben entnehmen. Daraus ergeben sich weder Örtlichkeiten der vorgenommenen Fahrten noch auch nur eine bestimmte Dauer, aus der möglicherweise dahingehende Rückschlüsse gezogen werden könnten, dass entsprechend lange Fahrten sich nicht mehr allein auf

privatem Grund und Boden abgespielt haben könnten. Festgestellt sind nämlich lediglich jeweils ein Datum und eine Uhrzeit, ohne Angabe, ob es sich bei der Uhrzeit etwa um die Zeit des Beginns oder des Endes der Fahrt oder den Zeitpunkt, in dem die Fahrzeuge gewogen worden sind, handelt. Eine Angabe der Dauer der Fahrten fehlt ebenso wie eine Angabe zu den betreffenden Örtlichkeiten. Auch aus der Angabe der Fahrzeugkennzeichen lässt sich nicht ohne Weiteres schließen, dass die dem amtsgerichtlichen Urteil zugrunde gelegten Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr stattgefunden haben, da auch mit grds. für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen und mit einem Kennzeichen versehenen Fahrzeugen Fahrten allein auf privatem Grund durchgeführt werden können.

Dass ausweislich der amtsgerichtlichen Beweiswürdigungserwägungen der Geschäftsführer der Verfallsbetroffenen in der Hauptverhandlung, die in der Verfallsanordnung getroffenen Feststellungen zu den überladenen Transporten und den dafür jeweils vereinnahmten Entgelten ausdrücklich als zutreffend anerkannt hat, vermag die aufgezeigte Feststellungslücke nicht zu schließen, da sich daraus eine Durchführung der Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr ebenfalls nicht ergibt.

(2) Außerdem fehlt es an amtsgerichtlichen Feststellungen zur Art der bei den dem amtsgerichtlichen Urteil zugrunde liegenden Fahrten verwendeten Fahrzeuge, ohne die der Senat die in der in die amtsgerichtlichen Urteilsgründe eingefügten Tabelle enthaltenen Angaben zu der jeweiligen ‚zGM‘, womit nach dem Zusammenhang mit den in den Spalten ‚Tara‘, ‚Netto‘, ‚Brutto‘ und ‚Übertonnage -60 kg‘ enthaltenen Angaben ersichtlich das zulässige Gesamtgewicht gemeint sein soll, welches in der Tabelle für alle Fälle jeweils mit ‚40‘ – gemeint: Tonnen – angegeben ist, nicht überprüfen kann (vgl. Senat, Beschl. v. 2.1.2014 – 2-43/13 [RB]).

b) Zu den amtsgerichtlichen Beweiswürdigungserwägungen weist der Senat vorsorglich daraufhin, dass diese den an eine Darlegung der tragenden Beweiserwägungen eines Gerichts zu stellenden Anforderungen (dazu allgemein vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 261 Rn 2 ff.) ebenfalls nicht genügen.

Hinsichtlich der nach den Beweiswürdigungserwägungen, in die Hauptverhandlung eingeführten Urkunden‘ fehlt es an jeglicher Angabe dazu, um welche Urkunden es sich dabei handelt und was sich aus den Urkunden zur Überzeugung des AG ergeben soll. Damit ist dem Senat als Rechtsbeschwerdegericht jegliche Überprüfung unmöglich gemacht, ob die Beweiswürdigungserwägungen des AG und damit auch die daraus gewonnenen Feststellungen insoweit auf einer tragfähigen Grundlage beruhen.

Entsprechendes gilt für die in den amtsgerichtlichen Beweiswürdigungserwägungen angeführten Angaben des Geschäftsführers der Verfallsbetroffenen, zu deren Inhalt in den Urteilsgründen lediglich mitgeteilt worden ist: ‚Insb. wurden die in der Verfallsanordnung getroffenen Feststellungen zu den

überladenen Transporten und den dafür jeweils vereinnahmten Entgelten ausdrücklich als zutreffend anerkannt.‘

Zum einen kann auch im Rahmen der Wiedergabe der Einlassung einer Betroffenen bzw. deren Geschäftsführers nicht auf Aktenbestandteile verwiesen werden. Eine Bezugnahme auf Aktenbestandteile ist vielmehr gem. § 46 Abs. 1 OWiG, § 267 Abs. 1 S. 3 StPO lediglich für bei den Akten befindliche Abbildungen (zum Begriff der Abbildung i.S.d. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 267 Rn 9 m.w.N.) und auch insoweit nur ‚wegen der Einzelheiten‘, nicht also pauschal ohne jegliche Beschreibung des wesentlichen ‚Aussageinhalts‘ der Abbildung (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., Rn 10 m.w.N.), zulässig.

Zum anderen ist bei der Stützung eines Beweisergebnisses auf geständige Angaben einer Betroffenen bzw. – wie hier – deren vertretungsberechtigten Geschäftsführers zu beachten, dass ein verurteilendes Erkenntnis nicht auf Angaben gestützt werden darf, von deren Richtigkeit das Gericht nicht überzeugt ist (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 261 Rn 2 m.w.N.), und ein Geständnis, mit welchem pauschal die Richtigkeit mehrerer hundert differenzierter Einzeldaten bestätigt worden ist, nach der Natur der Sache hier in Gestalt menschlicher Wahrnehmungs- und Merkfähigkeiten i.d.R. Zweifeln begegnen muss. Deshalb sind nach zu verschiedenen Ordnungswidrigkeitstatbeständen entwickelter Rspr. selbst bei sehr viel einfacher gelagerten Sachverhalten Geständnisse jedenfalls in wesentlichen Einzelpunkten zu überprüfen (beispielsweise zur Überzeugungsbildung aufgrund geständiger Einlassung Betroffener bei Geschwindigkeitsüberschreitungen im Straßenverkehr vgl. Burmann, in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, § 3 StVO Rn 86 m.w.N.; wobei insoweit nach König, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 3 StVO Rn 57 m.w.N. sogar die Umstände des [behördlichen] Messvorganges und die Richtigkeit der [behördlichen] Messung von einem Betroffenen nicht zugestanden werden können). An einer Darlegung solcher Überprüfungsatsachen dazu, wie der Geschäftsführer der Verfallsbetroffenen von den einzelnen Vorgängen und Daten Kenntnis erlangt hat und auf welcher Grundlage er eine Kenntnis bzw. Erinnerung von den mehreren hundert differenzierten Einzeldaten glaubhaft bekunden kann, fehlt es hier vollständig. Erst Recht gilt das für die Richtigkeit der in der in den Urteilsgründen enthaltenen Tabelle angegebenen Messergebnisse, hinsichtlich derer es an jeglicher Angabe dazu fehlt, worauf diese beruhen.

c) Der Rechtsfolgenausspruch ist ebenfalls nicht frei von tragenden Rechtsfehlern.

Allerdings ist das AG im Ansatz zutreffend für die Bestimmung des Wertes des Erlangten i.S.d. § 29a Abs. 2 OWiG von dem so genannten Bruttoprinzip ausgegangen, nach dem als Erlangtes der Wert der (vollen) Gegenleistung für die Transporte (abzüglich lediglich der Mehrwertsteuer) zugrunde zu legen ist (BGHR StGB § 73 Abs. 3 Bruttoprinzip 1; BGH in wistra 2011, 101, 102; Senat, a.a.O.).

Die vom AG vorgenommene, nach § 29a Abs. 2 OWiG gebotene Ermessensausübung („kann“) bei der Rechtsfolgenentscheidung erweist sich indes wegen lückenhafter Feststellungen zu den Entscheidungsgrundlagen als rechtsfehlerbehaftet.

Für die Ausübung des Ermessens, ob eine Anordnung getroffen werden soll und in welcher Höhe ggf. der Verfall eines Geldbetrages angeordnet wird, sind allgemeine Zweckmäßigkeit Gesichtspunkte sowie die Umstände des Einzelfalles maßgebend. Als in die Entscheidung einzustellende Aspekte kommen insb. die Bedeutung und die Folgen der Tat, der Umfang des Erlangten, die Gefahr einer Wiederholung durch andere, das Bedürfnis nach Befriedung der Rechtsordnung, die Auswirkungen des Verfalls für den Betroffenen, der zur Aufklärung des Sachverhalts erforderliche Aufwand sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Betracht, wobei unter dem letztgenannten Gesichtspunkt von einer Verfallsanordnung abgesehen werden soll, wenn diese den wirtschaftlichen Zusammenbruch des Adressaten oder sonst eine unbillige Härte zur Folge hätte (vgl. Gürtler, in: Göhler § 29a Rn 24, 26).

Nach diesen Maßstäben fehlt es hier bereits an Feststellungen – nebst zugehöriger Beweiswürdigung – dazu, ob im vorliegenden Fall von vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die Beladungsvorschriften der StVZO auszugehen ist. Das amtsgerichtliche Urteil verhält sich in keiner Weise dazu, ob und ggf. woran sowie in welchem Maße die angenommenen Überladungen für die Verfallsbetroffene bzw. die Fahrer jeweils erkennbar waren bzw. ob etwa im Betrieb der Verfallsbetroffenen sogar eine Anordnung zu möglichst weitgehender Beladung der Fahrzeuge auch unter Inkaufnahme von Überladungen bestand oder vielmehr Vorkehrungen zur Vermeidung von Überladungen getroffen worden waren sowie ggf. welche Maßnahmen wann getroffen worden sind.

Außerdem fehlt es, neben dem bereits beanstandeten Fehlen jeglicher Feststellungen dazu, dass die Überladungsfahrten im öffentlichen Straßenverkehr stattgefunden haben, im Hinblick auf die auf Rechtsfolgenseite zu treffenden Ermessensentscheidung an Feststellungen etwa dazu, in welchem Umfang Überladungsfahrten im öffentlichen Straßenverkehr stattgefunden und damit zur Gefährdung des Straßenverkehrs und zu übermäßiger Abnutzung der Fahrbahnen beigetragen haben.

IV. Das Urteil ist nach allem mit den Feststellungen aufzuheben. Da neue Tatsachenfeststellungen zu treffen sind, verweist der Senat die Sache zurück. ...“

[Im Folgenden äußert sich der Senat zur Ingangsetzung der Frist zur Rechtsbeschwerdebegründung und zur Nichtverwertbarkeit einzelner Fahrten]

Mitgeteilt von RAinnen Dr. Daniela Mielchen  
und Simone Richter, Hamburg

#### Anmerkung:

Seit einigen Jahren betreiben viele Bußgeldstellen – u.a. Hamburg – vermehrt Verfallsverfahren gegen Fuhrunter-

nehmer, die eine Vielzahl von Überladungen zum Gegenstand haben. In derartigen Massenverfahren werden aufgrund von Durchsuchungen und Beschlagnahme von Buchhaltungsunterlagen sowie durch Auslesen elektronischer Lkw-Waagen vielfach tausende Überladungen offenbar, die in einer Liste zusammengetragen werden, welche in der Folge als Grundlage der Verfallsbescheide bzw. amtsgerichtlicher Urteile herangezogen wird. Diese Vorgehensweise ließ erhebliche Zweifel an der Einhaltung straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlicher Grundsätze bis hin zur Aushöhlung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ aufkommen. Wirkten die Verfallsbetroffenen beispielsweise hinsichtlich der Benennung der konkreten Frachsentgelte, die durch die überladenen Touren erlangt worden waren, nicht mit, hat die Behörde den Wert des rechtswidrig Erlangten geschätzt. Zwar hat sich an der grds. bestehenden Möglichkeit der Schätzung durch die neue Entscheidung des OLG Hamburg nichts geändert, dennoch wurden nun die Anforderungen an die tatrichterliche Feststellung derart erhöht, dass die hiermit angemahnte Verfahrensweise zukünftig sehr viel besser geeignet ist, rechtsstaatlichen Prinzipien gerecht zu werden. In seiner vorherigen Entscheidung zu einem vergleichbaren Fall v. 2.1.2014 (Az: 2-43/13 (RB), 2-43/13 (RB) – 3 Ss OWi 62) hatte das OLG Hamburg im Ergebnis lediglich das Bruttoprinzip bestätigt und gerügt, dass das AG keine hinreichenden Feststellungen zu dem durch die Überladungen erlangten wirtschaftlichen Vorteil getroffen hat. Für die Feststellung rechtswidriger Taten nahmen die Gerichte hier nach weiterhin nur auf die von der Behörde zusammengestellte Liste der einzelnen Fahrten Bezug. Dazu gehörte auch die Summe, die sich durch die Addition der bei den Einzelfahrten erlangten Frachtentgelte ergab und je nach Anzahl der Überladungen häufig im 6-stelligen Bereich lag. Nicht selten räumten die Verfallsbetroffenen, die sich aufgrund der Vielzahl der Fahrten und den horrenden, im Raum stehenden Verfallssummen einem übermächtigen Gegner gegenüber sahen, die Richtigkeit der Tabellen geständig, aber ohne dezidierte Prüfung ein. In der Folge rückten häufig nur noch die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Verfallsbetroffenen in den Fokus. Weshalb es möglicherweise zu Überladungen (Vorsatz/Fahrlässigkeit) kam und ob diese seitens der Nebenteiligen gewollt waren oder nicht, spielte dabei – wenn überhaupt – nur eine ganz untergeordnete Rolle.

Diese Vorgehensweise rügt das OLG Hamburg nun als rechtsfehlerbehaftet, mit der Konsequenz, dass künftig wohl grds. über jede einzelne Fahrt Beweis zu erheben ist. Denn Grundvoraussetzung für die Anordnung eines Verfalls ist das Vorliegen einer rechtswidrigen Tat, welche im Falle von Überladungsfahrten nur gegeben ist, wenn diese im öffentlichen Straßenverkehr erfolgt. Dementsprechend müssen bei jeder einzelnen Fahrt neben der Feststellung der Fahrzeugart auch Feststellungen zur gefahrenen Strecke bzw. der Örtlichkeit getroffen werden. Selbst wenn die Behörden künftig

weitreichender recherchieren und ihre Listen um die hier angesprochenen Punkte (Art der Fahrzeuge, Fahrtweg im öffentlichen Straßenverkehr etc.) ergänzen sollten, entbindet dies die AG nicht davon, eigene Feststellungen hierzu zu treffen. Zumal das OLG Hamburg klarstellt, dass ein Geständnis der Verfallsbetroffenen, mit welchem pauschal die Richtigkeit mehrerer hundert differenzierter Einzeldaten bestätigt wird, als Beweis für das Vorliegen der rechtswidrigen Taten nicht geeignet ist.

Die Aufklärung jeder einzelnen Fahrt ist nach den Gründen darüber hinaus auch erforderlich, um das nach § 29a OWiG gebotene Ermessen ordnungsgemäß ausüben zu können. Auch wenn ein Verfall grds. verschuldensunabhängig angeordnet werden kann, soll im Rahmen der Ermessensausübung insb. von Bedeutung sein, ob vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Beladungsvorschriften der StVZO zugrundeliegen und ob und ggf. woran sowie in welchem Maße die angenommenen Überladungen für die Verfallsbetroffene bzw. die Fahrer jeweils erkennbar waren. Um dies beurteilen zu können, müssen sich die AG zukünftig mit jeder einzelnen Überladung auseinandersetzen und ggf. durch Vernehmung der Fahrer Beweis darüber erheben, inwieweit eine Bemerkbarkeit gegeben war.

Die sich hieraus ergebende deutliche Anhebung der Anforderungen an ein amtsgerichtliches Urteil im Bereich der Verfallsverfahren ist mehr als begrüßenswert; werden hierdurch rechtsstaatlich unbedenkliche Entscheidungen möglich gemacht und die Position der Verfallsbetroffenen deutlich gestärkt.

RAin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg